

16/SN-6/ME

ÖSTERREICHISCHER  
LANDARBEITERKAMMERTAG  
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1  
PF 258, TEL. 512 23 31, FAX 513 93 66

OK 60 80 00

Wien, am 3.4.1996

An das  
Bundesministerium für Justiz

Postfach 63  
1016 Wien

Betreff GESETZENTWURF
Zl. 0 - 09/10
Datum: 10. APR. 1996
Von: 11. 4. 96

*May Weber*

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz,  
die Zivilprozeßordnung und die Strafprozeßordnung geändert werden  
Zl. 17.117/138-I 8/1996

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf nimmt der Österreichische Landarbeiterkammertag Stellung wie folgt:

Zu Artikel I § 4 Abs. 1:

Nachdem auch Funktionäre einer gesetzlichen Interessenvertretung ihre Kammerzugehörigen vor Gericht vertreten müssen und daher in den Gerichtsbetrieb eingebunden sind, sollten sie sich keiner Sicherheitskontrolle unterziehen müssen. Es wird daher vorgeschlagen, die Wortfolge „Funktionäre einer gesetzlichen Interessenvertretung“ nach „Patentanwaltsanwärter“ einzufügen.

Zu Artikel III § 228 Abs. 1:

Im zweiten Satz wurde das Wort „darf“ zweimal verwendet. Es ist sohin einmal zu streichen.

Der Präsident:

BR Engelbert Schaufler e.h.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)